

Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Änderung)

(vom 8. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 wird wie folgt geändert:

§ 1. Alle Massnahmen, die eine Reduktion, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze bezwecken, bedürfen einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion.

§ 3. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Für die Amphibienhaltung ist das Merkblatt der Pro Natura Zürich zur Haltung von Amphibien in Aquarien und Terrarien massgebend.

Abs. 3 unverändert.

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Ausserdem kann die Volkswirtschaftsdirektion die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und im Widersetzungsfalle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen lassen.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi